

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**- Versand ausschließlich per Mail -****Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen zu einem Entwurf für ein Zweites Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drs. 7/1726**

11. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

I. Grundsatz

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben ihre Haltung zum Thema Sonntagsöffnung und Schutz der Beschäftigten insbesondere im Einzelhandel wiederholt öffentlich und gegenüber dem Thüringer Landtag dargestellt. An unserer grundsätzlichen strikten Ablehnung, den Schutz des Sonntags aufzuweichen, hat sich nichts geändert. Auch einer Verringerung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Aufweichung des Rechts auf arbeitsfreie Samstage treten wir klar entgegen. **Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) ab und halten sie für teilweise verfassungswidrig.**

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

II. Zur Bewertung im Einzelnen

- a) Die Fraktion der CDU beantragt in Art. 1 Nr. 1 in § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG die Wortgruppe „aus besonderem Anlass“ zu streichen, sodass nur noch normiert wird, dass Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen öffnen können. Darüber soll die bisher geltende Regelung, dass die Öffnung für bis zu sechs zusammenhängende Stunden zwischen 11 und 20 Uhr erlaubt ist, verändert werden. Künftig müsse – nach Vorstellung der Fraktion der CDU – die Öffnung „spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen“. Dies ist § 8 Abs. des Saarländischen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) nachgebildet, bleibt aber im Schutzniveau noch deutlich dahinter zurück. Das LÖG Saarland erlaubt eine Öffnung für höchstens fünf zusammenhängende Stunden und nur bis spätestens 18 Uhr.
- b) Die Streichung des Anlassbezugs wird durch den DGB als verfassungswidrig bewertet. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist in Art. 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. Art. 140 Grundgesetz und Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung

sowie unmittelbar in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV verankert. Dort heißt es: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Den damit verbundenen hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Regelung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen und der damit einhergehenden Veränderung des besonderen Charakters dieser durch Arbeits- und Geschäftsruhe geprägten Tage, wird die beabsichtigte Neuregelung u.E. nicht gerecht. Der Sachgrund für die Ladenöffnung kann nicht gestrichen werden. Hierzu verweisen wir ausdrücklich für die ausführliche und präzise Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di.

Der im Grundgesetz verankerte Schutz des freien Sonntags sowie die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung entfalten völlig unabhängig von der konkreten Gesetzesformulierung in Thüringen Rechtswirkung. Während die Regelung im Saarland in der Anwendung als konfliktarm beschrieben wird, hat die Änderung des LÖG NRW zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Dort wurde der Begriff des „öffentlichen Interesses“ anstatt des Anlassbezugs eingeführt. Im Ergebnis ist dort aber der Nachweis des Anlassbezugs, also eines legitimen und gewichtigen Sachgrunds, genauso zwingend erforderlich und vor der Genehmigung zu prüfen, wie dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist. Diese Gesetzesänderung im Jahr 2018 hat lediglich für Unklarheit bei den Rechtsanwendern gesorgt und Rechtsstreitigkeiten ausgelöst. Durch die Streichung des Anlassbezugs entstanden unrealistische Erwartungen auf „unbürokratische“ Öffnungen, die daraufhin erteilten Genehmigungen wurden von den Gerichten kassiert. Im Saarland wurde das LÖG bisher nicht beklagt, weil die Saarländischen Handelsunternehmen von der Sonntagsöffnung kaum Gebrauch machen. Die faktischen Genehmigungsvoraussetzungen der Sonn- und Feiertagsöffnung sind jedoch dieselben wie in Thüringen.

Dass das Gesetzesvorhabens keinen legitimen Zweck verfolgt und damit verfassungswidrig ist, wird auch durch die Gesetzesbegründung unterstützt, wenn von „dramatischen, zum Teil existenzgefährdenden Umsatzausfällen“ des Einzelhandels gesprochen wird. Dies vernachlässigt einerseits, dass hiervon nur ein Teil des Handels betroffen ist. So stiegen im 2020 die Umsätze des Thüringer Einzelhandels preisbereinigt insgesamt um 3,2%, wobei sich die Umsatzentwicklung in den verschiedenen Sortimenten unterschiedlich darstellte.¹ Vor allem wird aber der Widerspruch zum Schutz des Sonn- und Feiertags offenkundig. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu geurteilt, dass „die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“²

¹ Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung 044/2021 vom 02. März 2021

² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 01. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 -, Rn. 157.

- c) Wir sehen auch kein nachvollziehbares Bedürfnis für eine Änderung des LadÖffG. Der Entwurfsbegründung ist dahingehend zuzustimmen, dass sich das LadÖffG „alles in allem“ bewährt hat. Angeführt wird dann aber der „erhebliche bürokratische Aufwand“, der bei beabsichtigten Sonntagsöffnungen aktuell zu leisten wäre. Wie dargelegt, würde sich der Aufwand in der Praxis aber nicht verringern.

Die zu Grunde liegende Annahme der CDU-Fraktion ist zudem fraglich. Der konstatierte bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene Problemstau wird mit ideenloser zusätzlicher Öffnungszeit u.E. nicht gelöst. Die bereits vorhandene Maximalöffnungszeit von 140 (!) Stunden pro Woche wird aus gutem Grund gerade durch die Unternehmen, die von Umsatzeinbußen in Jahren 2020 und 2021 besonders betroffen waren, nicht genutzt. Insbesondere kleinere Unternehmen mit individuellen Konzepten sind überhaupt nicht in der Lage, noch ausuferndere Öffnungszeiten abzudecken. Gestärkt werden durch mehr Öffnungszeit vorrangig die Ketten und Filialisten, die es in jeder Innenstadt gibt. Sie sind es aber nicht, die durch die Beschränkungen und Schließungen in der Corona-Krise in existenzbedrohende Schieflagen geraten sind. Existenziell getroffen wurden die kleineren, individuellen Ladenschäfte mit lokaler Verankerung. Diese machen Innenstädte und Nachbarschaften besonders und wiedererkennbar. Genau ihnen hilft die Streichung des Anlassbezugs aber nicht. Stattdessen drohen sie durch Ausweitung der zulässigen Öffnungszeiten, denen sie nicht gewachsen sind, noch weiter gegenüber den großen Ketten ins Hintertreffen zu geraten.

- d) In Art. 1 Nr. 2 beantragt die Fraktion der CDU § 12 Abs. 3 LadÖffG so zu ändern, dass künftig Beschäftigte im Verkauf an zwei (bei vier Samstagen im Monat) oder an drei (bei fünf Samstagen im Monat) Samstagen monatlich beschäftigt werden können. Damit wird bisherige Regelung, wonach „Arbeitnehmer (...) in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden“ dürfen, erst einmal umgedreht. Die faktische Änderung findet sich im Folgesatz, wonach Arbeitnehmer*innen „auf eigenen Antrag“ einen weiteren Samstag im Monat arbeiten (können) sollen. Die bisher in Satz 2 normierte Verordnungsermächtigung entfällt.
- e) Der Änderungsvorschlag wird inhaltlich nicht begründet. Bekannt sind demgegenüber die gravierenden Belastungen der Beschäftigten durch Wochenendarbeit sowie die Tatsache, dass aufgrund der Machtverhältnisse in der Arbeitswelt die suggerierte Freiwilligkeit nicht realistisch ist.

Der § 12 LadÖffG ist mit „Besonderer Arbeitnehmerschutz“ überschrieben und dient ausschließlich diesem Ziel. Durch die Öffnung für „freiwillige“ Beschäftigung an einem weiteren Samstag wird die Tür für erheblichen Druck auf Beschäftigte geöffnet. Wenn die betriebliche Notwendigkeit von zusätzlicher Samstagsarbeit behauptet wird, können sie in der Regel nicht ablehnen. Potentiell entstehen auch Konflikte und Druck in den Kollegien.

Im Handel ist die Mehrheit der Beschäftigten weder durch Betriebsräte noch durch Tarifverträge geschützt. Viele Beschäftigungsverhältnisse sind prekär, im Niedriglohnbereich und/oder in Teilzeit mit wenigen Stunden. Diese Beschäftigtengruppen entscheiden nicht auf Augenhöhe mit dem Arbeitgeber, sind von dessen Wohlwollen abhängig und werden sich gegen die Forderung, auf einen freien Samstag „freiwillig“ zu verzichten, nicht wehren (können). Dabei wissen wir aus der Praxis, dass der freie Samstag für die Kollegen und vor allem die Kolleginnen im Einzelhandel absolut wichtig ist.

Ziel der Forderung der Arbeitgeberseite nach einem weiteren Samstag ist mehr Flexibilität im Arbeitsablauf und in der Dienstplanung. Sie ist nicht im Interesse der Mehrheit der Beschäftigten. Wenn Beschäftigte in manchen Unternehmen so wenig verdienen oder so wenige Stunden eingesetzt werden, dass sie „freiwillig“ auf Gesundheitsschutz und Vereinbarkeit verzichten, um über die Runde zu kommen, müssen die Arbeitsverhältnisse verbessert werden, nicht das LadÖffG.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hängt gerade für Beschäftigte mit Kindern an der Möglichkeit, am Wochenende betreuen bzw. Zeit mit der Familie verbringen zu können. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten im Einzelhandel sind weiblich. Verschiedenen Studien zeigen die massive Belastung von Frauen mit Kindern – bei Alleinerziehenden oft deutlicher über die persönlichen Grenzen hinaus – in der Krise auf. Die Schließungen und Einschränkungen von Kitas und Schulen wurden überproportional von Frauen aufgefangen. Dabei wandten Frauen schon vor Beginn der Corona-Krise mehr als das 1,5-Fache an Zeit für Sorgearbeit auf. Geschlechtergerechtigkeit braucht Ent- und keine weitere Belastung.

Die arbeitswissenschaftliche Forschung, die sich mit dem Zusammenhang von Wochenendarbeit und Gesundheit bzw. Work-Life-Balance beschäftigt, kommt zu dem Ergebnis, dass Arbeiten am Wochenende (und insbesondere an Sonntagen) mit einem erhöhten Risiko für gesundheitliche Beschwerden und einer verschlechterten Work-Life-Balance verbunden ist. Beschäftigte, die regelmäßig am Wochenende arbeiten, bewerten ihren Gesundheitszustand schlechter. Laut Arbeitszeitreport der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist allein bei Samstagsarbeit das Risiko für Kreuz- und Rückenschmerzen um 10 Prozent, das Risiko für Erschöpfungszustände um 9 Prozent erhöht.³ Bei Sonntagsarbeit sind Müdigkeit und Erschöpfung sogar um 9 und 14 Prozent häufiger anzutreffen. Wochenendarbeit ist zudem assoziiert mit verstärktem Stresserleben sowie einem erhöhten Burnout-Risiko. Die BAuA empfiehlt mit Blick auf die Arbeitsgestaltung: „Demzufolge sollte Wochenendarbeit möglichst vermieden werden.“⁴

³ BAuA (2016): Arbeitszeitreport Deutschland 2016, S. 45. (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2398.html>)

⁴ Amlinger-Chatterjee, M. (2017): Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt. Atypische Arbeitszeiten, S. 58. (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2353-3a.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

III. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen belasten ohne durchgreifende Begründung eine in der Corona-Pandemie besonders herausgeforderte Beschäftigtengruppe. Unabhängig von verfassungsrechtlichen Fragen ist der Gesetzentwurf aus Arbeitnehmer-Perspektive abzulehnen.

Beschäftigte im Einzelhandel sind grundsätzlich konfrontiert mit familienunfreundlichen und ungünstigen Arbeitszeiten. Die allgemeine Ladenöffnungszeit in Thüringen geht von Montag 00.00 Uhr bis Sonnabend 20.00 Uhr. Insbesondere die Filialen des großflächigen (Lebensmittel-) Einzelhandels haben bereits überlange Öffnungszeiten. Dies geht nicht nur auf Kosten der Mitarbeiter*innen, sondern auch auf Kosten des kleinen, inhabergeführten Handels.

Gleichzeitig genügen die Arbeitsverhältnisse vielfach nicht den Kriterien „Guter Arbeit“. Es fehlen Mitbestimmung, die Regelung von Arbeits- und Entlohnungsbedingungen durch Tarifverträge sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz. Gerade Letzteres ist in der Corona-Pandemie zu Tage getreten. Aufgrund des herrschenden Drucks und der zu geringen Personaldecke konnten Schutzmaßnahmen nicht konsequent umgesetzt werden. Gleichzeitig gehören Kundenkontakt und Präsenz auf der Verkaufsfläche zum Beruf und sind zur zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung auch unumgänglich.

Die Beschäftigten insbesondere in den Handelseinrichtungen der Grundversorgung haben erhebliche Leistungen im öffentlichen Interesse zur Bewältigung der Krise erbracht und tun dies auch weiterhin. Sie noch zusätzlich zu belasten und unter Druck zu setzen, geht erkennbar in die falsche Richtung. Diese Kolleg*innen betrachten den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU als Schlag ins Gesicht. **Wir fordern Sie deswegen auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen bzw. klar abzulehnen.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen